

Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen am 17.11.2025 zu Regelungen im Anwendungsbereich der AVR.KW

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 17. November 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 10/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien

für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 15.09.2025 (KABI. EKKW 2025 Ausgabe 10) werden wie folgt geändert:

§ 21a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zahlung der Bezüge erfolgt zum letzten Tag des laufenden Monats auf ein von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eingerichtetes Konto in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, das zur Teilnahme am SEPA-Zahlungsverkehr gemäß Verordnung (EU) Nr. 260/2012 geeignet ist. Die Bezüge sind so rechtzeitig zu überweisen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am Zahltag über sie verfügen kann.“
 - b. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c. Die Sätze 5 bis 9 werden zu den Sätzen 3 bis 7.

2. Die Anmerkungen zu § 21a werden wie folgt geändert:

Anmerkung Nr. 2 wird durch folgende Anmerkung ersetzt:

“2. Bei der Anwendung des Absatz 1 kann die Dienstgeberein bzw. der Dienstgeber in begründeten Fällen statt zum letzten Tag des laufenden Monats als Zahltag den 15. eines Monats zugrunde legen.”

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH